



Bundesministerium für Finanzen
z.H. Frau Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej, MIM(CEMS)
Johannessgasse 5
1010 Wien
per Email: e-Recht@bmf.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Österreichische Post AG
Rochusplatz 1, 1030 Wien

Tel.: +43 664 624 4150
Fax: +43 577 675-25947
Margit1.gangl@post.at

**Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
(VERSICHERUNGAUFSICHTSRECHTSNOVELLE 2019)
IHRE GZ BMF-400000/0005-III/6/2019**

24. Mai 2019

Sehr geehrte Frau Dr. Wiedermann-Ondrej,

die Österreichische Post AG (in der Folge „Post“) erlaubt sich zum Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem neu geplanten § 94 Abs 2a Versicherungsaufsichtsgesetz soll geregelt werden, dass die Informationen gemäß § 94 Abs 3 bis 6 kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger gemäß § 5 Z 8 PKG oder einer Website oder auf Anfrage kostenlos auf Papier zugänglich gemacht werden.

Nach der Intention der Novelle soll die elektronische Information als „Standardverfahren“ vorgeschrieben werden. Bisher haben die Versicherungsunternehmen insbesondere die Anwartschafts- und die Leistungsberechtigten schriftlich zu informieren (vgl. § 94 Abs 4 bis 6 Versicherungsaufsichtsgesetz). Die Post spricht sich gegen die vorgesehene Regelung in Richtung Vorrang der elektronischen Übermittlung aus.

Ergebnisse der empirischen Sozialforschung zeigen deutlich, dass die physische Zustellung von den Empfängern mit großer Mehrheit als sicher, zuverlässig, kundenfreundlich und einfach wahrgenommen wird. Der ausschließlich elektronische Erhalt von Sendungen wird in allen Altersklassen mehrheitlich abgelehnt, Empfänger wünschen sich die Wahlfreiheit zwischen elektronischer und physischer Zustellform. 65% der über 50- Jährigen geben der Papierrechnung den Vorzug gegenüber der elektronischen Rechnung. Bei den unter 30-Jährigen sind es immer noch 46%.

Konkret gefragt nach bestimmten Dokumenten wünscht sich eine klare Mehrheit von 61%, Versicherungspolizzen zur Lebens- und Pensionsversicherung lieber in Papierform zu erhalten. Bei den Polizzen zur Autoversicherung sind es sogar zwei Drittel der Befragten (68%), welche die Papierform bevorzugen (IFES-Studie „Kommunikationsmix“, 2018).

Die vom Gesetzgeber mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf favorisierte und geförderte Umstellung auf elektronischen Schriftverkehr bringt eine signifikante Umsatz- und Mengenreduktion mit sich, die in Anbetracht der hohen Fixkosten der Post zu einer nicht unbeträchtlichen Ergebnisverschlechterung führen würde, wodurch der Wert der Post gemindert werden könnte. Dies kann jedoch weder im Interesse der Kunden an einer fairen Tarifgestaltung, noch im Interesse der Republik Österreich als Mehrheitseigentümer der Post und seinen inländischen Aktionären liegen.



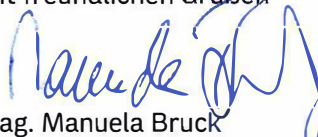
Mittelfristig könnte eine durch ungünstige und wirtschaftliche Rahmenbedingungen herbeigeführte zunehmende Ergebnisbeeinträchtigung zu einer Gefährdung der Versorgung führen.

Die Post erlaubt sich daher anzuregen, die Regelung in § 94 Abs 2a Versicherungsaufsichtsgesetz dahingehend abzuändern, dass eine elektronische Übermittlung nicht verpflichtend ist und eine Wahlfreiheit zwischen physischer und elektronischer Kommunikation gewährleistet sein soll sowie die elektronische Kommunikation explizit vereinbart werden muss.

Es wird um Berücksichtigung der Stellungnahme ersucht.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Mag. Manuela Bruck
Leitung Unternehmenskommunikation


Mag. Anneliese Ettmayer
Leitung Recht